

**Nr. XXIX. Verordnung**

vom 21. August 1861, die Einführung von Tages-Jagdpässen an  
Ausländer betreffend.

Auf höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird im Anschluß an die Verordnung vom 16. März 1855, die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend, insbesondere §. 1 alin. 3 und §. 3 alin. 3 (Ges.-Samml. 1855, S. 67) bestimmt:

An Ausländer, welche im hiesigen Lande als Gäste an einer Jagd sich betheiligen wollen, können Jagdpässe auch für einen bestimmten Tag (Tagesjagdpässe) gegen eine Gebühr von 21 Kr. = 6 Sgr. erteilt werden.

Rudolstadt, den 21. August 1861.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

Dr. v. Vertraub.

**Nr. XXX. Verordnung**

vom 21. August 1861, die Benutzung und Schonung der Waldwege betreffend.

Mit höchster Genehmigung *Serenissimi* wird wegen Benutzung und Schonung der Waldwege in den Fürstlichen Forsten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. 1855, S. 48) verordnet, was folgt:

## §. 1.

Jeder Fuhrmann, welcher mit einer Ladung oder zum Zweck der Abholung einer erst fortzuschaffenden Ladung in die Fürstliche Waldung fährt, muß im Voraus mit allen für die von ihm vorgenommene oder beabsichtigte Ausladung oder Transportirung erforderlichen Holzstücken, mögen dieselben nun in Schleißhölzern, Ladebäumen, Keiteln, Wagenbrettern oder anderen Stücken bestehen, versehen sein.

## §. 2.

Das Einhemmen der Wagen darf in der Regel nur durch das Schleißen und den Gemüschuh erfolgen. Nur an sehr steilen und gefährlichen Stellen oder bei vorhandenem